

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der PMU Media & Event GmbH, FN 591478 x, Strubergasse 21, 5020 Salzburg.

Tel.: [+43 699 14420096] / [mail@pmu-media.at]

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die PMU Media & Event GmbH (im Folgenden „**PMU-M**“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der PMU-M und der Kund*in, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für business to business (B2B) Rechtsbeziehungen mit Unternehmern anwendbar.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit der Kund*in sind nur wirksam, wenn sie von der PMU-M schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen der Kund*in werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die PMU-M ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die PMU-M bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden der Kund*in bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn die Kund*in den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird die Kund*in in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote der PMU-M sind freibleibend. Kostenvoranschläge stellen keine verbindlichen Vertragsangebote dar. Verträge kommen erst durch Bestätigung des von der Kund*in erteilten Auftrags seitens der PMU-M in Schriftform zustande.
- 2.2. Der vertraglich vereinbarte Preis enthält alle Herstellungskosten, einschließlich einer Masterkopie, zweier Korrekturschleifen sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk gemäß Punkt 11 „Eigentumsrecht und Urheberrecht“. Nicht umfasst sind Kosten für Fremdleistungen wie Sprecher, Musik, Kosten für Verwertungsgesellschaften etc. Diese werden gesondert berechnet.
- 2.3. Ein gesonderter Vertrag kann für die Herstellung eines Konzeptes, Storyboards oder Drehbuchs abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom der Kund*in auch dann zu entrichten, wenn er das Konzept, Storyboard oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.

- 2.4. Wird ein Konzept, Storyboard oder Drehbuch bzw. vorbestehende Filmwerke oder Filmszenen von der Kund*in oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, sind die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte an die PMU-M zu übertragen. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt der PMU-M.

3. Social Media Kanäle

Die PMUM weist die Kund*in vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der PMU-M nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt in diesem Fall in der Regel eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die PMUM arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die PMU-M beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die jeweiligen Bestimmungen von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine sofortige Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die PMU-M nicht dafür einstehen, und übernimmt keine Haftung dafür, dass die beauftragten Inhalte auch jederzeit abrufbar sind.

4. Konzept- und Ideenschutz

Hat die potentielle Kund*in die PMU-M vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die PMU-M dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 4.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die PMU-M treten die potentielle Kund*in und die PMU-M in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 4.2 Die potentielle Kund*in anerkennt, dass die PMU-M bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 4.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der PMU-M ist der potentiellen Kund*in schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

- 4.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung der Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe im urheberrechtlichen Sinn erreichen.
- 4.5 Die potentielle Kund*in verpflichtet sich, es zu unterlassen, die von der PMU-M im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 4.6 Sofern die potentielle Kund*in der Meinung ist, dass ihm von der PMU-M Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der PMU-M binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 4.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die PMU-M der potentiellen Kund*in eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom der Kund*in verwendet, so ist davon auszugehen, dass die PMU-M dabei verdienstlich wurde.
- 4.8 Die potentielle Kund*in kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der PMU-M ein.

5. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in den Angebotsunterlagen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die PMU-M. Innerhalb des der Kund*in vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages (künstlerische und technische) Gestaltungsfreiheit der PMU-M.
- 5.2 Alle Leistungen der PMU-M (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind von der Kund*in zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang bei der Kund*in freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung der Kund*in gelten sie als von der Kunden*in genehmigt.

- 5.3 Die Kund*in wird der PMU-M zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Die Kund*in trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der PMU-M wiederholt werden müssen und/oder verzögert werden.
- 5.4 Die Kund*in ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die PMU-M haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zur Kund*in - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die PMU-M wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält die Kund*in die PMU-M schad- und klaglos; sie hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Die Kund*in verpflichtet sich, die PMU-M bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Die Kund*in stellt der PMU-M hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 6.1 Die PMU-M ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 6.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen der Kund*in, letztere nach vorheriger Information an die Kund*in. Die PMU-M wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 6.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die der Kund*in namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat die Kund*in einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund.

7. Termine

- 7.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der PMU-M schriftlich zu bestätigen.

- 7.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der PMU-M aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind die Kund*in und die PMU-M berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Befindet sich die PMU-M in Verzug, so kann die Kund*in vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der PMU-M schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche der Kund*in wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Die PMU-M ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die die Kund*in zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) die Kund*in fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Kund*in bestehen und dieser auf Begehren der PMU-M weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der PMU-M eine taugliche Sicherheit leistet;
- 8.2 Die Kund*in ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die PMU-M fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

9. Honorar

- 9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der PMU-M für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die PMU-M ist auch berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von EUR 25.000,--, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die PMU-M berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 9.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die PMU-M für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

- 9.3 Alle Leistungen der PMU-M, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind (zum Bsp. Sprecher, Musik), werden gesondert entlohnt. Dies gilt auch für wetterbedingte Verschiebungen bzw. Drehabbrüchen („Wetterrisiko“). Alle der PMU-M erwachsenden Barauslagen sind von der Kund*in zu ersetzen.
- 9.4 Kostenvoranschläge der PMU-M sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der PMU-M schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die PMU-M die Kund*in auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als von der Kund*in genehmigt, wenn die Kund*in nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt von der Kund*in von vornherein als genehmigt.
- 9.5 Wenn die Kund*in in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der PMU-M - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er der PMU-M die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der PMU-M begründet ist, hat die Kund*in der PMU-M darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die PMU-M bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der PMU-M, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt die Kund*in an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der PMU-M zurückzustellen.

10. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der PMU-M gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der PMU-M.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug der Kund*in gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich die Kund*in für den Fall des Zahlungsverzugs, der PMU-M die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 10.3 Im Falle des Zahlungsverzuges der Kund*in kann die PMU-M sämtliche, im Rahmen anderer mit der Kund*in abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

- 10.4 Weiters ist die PMU-M nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 10.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die PMU-M für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 10.6 Die Kund*in ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der PMU-M aufzurechnen, außer die Forderung der Kund*in wurde von der PMU-M schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

11. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 11.1 Alle Leistungen der PMU-M, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der PMU-M und können von der PMU-M jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Die Kund*in erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf die Kund*in die Leistungen der PMU-M jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der PMU-M setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der PMU-M dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt die Kund*in bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der PMU-M, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 11.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der PMU-M, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch die Kund*in oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der PMU-M und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die PMU-M ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat die Kund*in keinen Rechtsanspruch darauf.
- 11.3 Für die Nutzung von Leistungen der PMU-M, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der PMU-M erforderlich. Dafür steht der PMU-M und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.4 Für die Nutzung von Leistungen der PMU-M bzw. von Werbemitteln, für die die PMU-M konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der PMU-M notwendig.
- 11.5 Für Nutzungen gemäß Abs. 4. steht der PMU-M im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

11.6 Die Kund*in haftet der PMU-M für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

12. Kennzeichnung

12.1 Die PMU-M ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und Produkten und bei allen Eventmanagements- und Werbemaßnahmen auf die PMU-M und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass der Kund*in dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

12.2 Die PMU-M ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs der Kund*in dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zur Kund*in bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

13. Gewährleistung

13.1 Die Kund*in hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung (bei Filmproduktionen: Lieferung der Sichtungskopie vor der Endfertigung) durch die PMU-M, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

13.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht der Kund*in das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die PMU-M zu. Die PMU-M wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei die Kund*in der PMU-M alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Als Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten in den von der PMU-M gelieferten Vorlagen und Dateien; inhaltliche und gestalterische Beanstandungen muss die Kundin vor der Freigabe des Konzepts, Storyboards oder des Drehbuchs klären, sie können nicht als Mangel geltend gemacht werden. Die PMU-M ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die PMU-M mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen der Kund*in die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es der Kund*in die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf ihre Kosten durchzuführen.

13.3 Es obliegt auch der Kund*in, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die PMU-M ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die PMUM haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber der Kund*in nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese von der Kund*in vorgegeben oder genehmigt wurden.

- 13.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Die Kund*in ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

14. Haftung und Produkthaftung

- 14.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der PMU-M und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden der Kund*in, ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der PMU-M ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 14.2 Jegliche Haftung der PMU-M für Ansprüche, die auf Grund der von der PMU-M erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen die Kund*in erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die PMU-M ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die PMU-M nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten der Kund*in oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; die Kund*in hat die PMU-M diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.3 Schadenersatzansprüche der Kund*in verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der PMU-M. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
15. Anzuwendendes Recht
Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der PMU-M und der Kund*in unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz der PMU-M (Salzburg Stadt). Bei Versand geht die Gefahr auf die Kund*in über, sobald die PMU-M die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 16.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der PMU-M und der Kund*in ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der PMU-M sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die PMU-M berechtigt, der Kund*in an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.